



31. März 2017

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 20 Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner

**20. Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner
Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken
Nr. 10-7833-1/17 vom 17. März 2017**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148) und der §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, des Kupferstechers und des Großen und Kleinen Waldgärtners erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem und Kleinem Waldgärtner haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretender Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem oder Kleinem Waldgärtner sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigen-

mers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Regierung von Oberfranken in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth,
Hausanschrift: Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,

einzulegen.

Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse

poststelle@reg-ofr.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, den 17.03.2017

Regierung von Oberfranken

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin